

Anlagen 14 und 15.

Die Ueberschriften in Spalte 4 der Anlage 14 und in Spalte 11 der Anlage 15 lauten:
Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafen-
gebiet eingegangen ist.
Die Ueberschriften in Spalte 11 der Anlage 14 und in Spalte 4 der Anlage 15 lauten:
Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafen-
gebiet ausgegangen ist.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr — vergl. Central-Blatt 1887 S. 69 ff. — ist mit Zustimmung der vorgenannten Vertragsstaaten nachträglich auch Bulgarien beigetreten.

Berlin, den 14. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzkahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Finanzrath Nathusius in Dresden an Stelle des verstorbenen Königlich sächsischen Geheimen Finanzraths Döring der Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Breslau, vom 1. Februar d. Js. ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Reddinghausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und

dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Getreide.

Die Zuckersteuerstelle zu Rosla im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist nach Nordhausen verlegt worden. Dieselbe fungirt als selbständige Zuckersteuerstelle II zu Nordhausen und ist zuständig für die Zuckerfabriken zu Mumühle und zu Rosla. Die bisherige selbständige Zuckersteuerstelle zu Nordhausen, welche für die Zuckerfabriken zu Heringen und zu Wolframshausen zuständig ist, hat die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle Nordhausen I“ erhalten.

Die Zuckersteuerstelle zu Wernigerode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist nach Halberstadt verlegt worden. Dieselbe ist, wie bisher, für die Zuckerfabriken zu Minsleben und Wasserleben zuständig und führt die Bezeichnung „Halberstadt II“. Die bisherige selbständige Zuckersteuerstelle zu Halberstadt führt die Bezeichnung „Halberstadt I“.

Das Steueramt I. zu Mahlwinkel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Penig im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback erteilt worden.

Mit dem 1. April d. Js. tritt eine neue Organisation des Königlich württembergischen Steuerkollegiums ins Leben. Es werden bei demselben zwei Abtheilungen errichtet werden, eine Abtheilung für direkte Steuern und eine Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, jede mit den Befugnissen eines Landeskollegiums.

Das Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart entspricht im wesentlichen dem früheren Steuerkollegium, von welchem die Verwaltung der direkten Landessteuern abgezweigt und an die frühere Katasterkommission, künftig Abtheilung für direkte Steuern übertragen ist, und bildet an Stelle des früheren Steuerkollegiums in Stuttgart die Landesdirektivbehörde für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Sinne des Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. Js. beschlossen,

1. in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien (Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative, Central-Blatt 1888 S. 761 ff.) aufzunehmen:
Dampf-Taucherpumpen und zwar als Bootsmannsgut unter Tit. VII daselbst;
Sternrohre und zwar als Reservetheile a im Tit. X (Maschinen-Inventar) daselbst.
2. Fischnetze sowie Linoleum, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungefärbtes, unbedrucktes, gefärbtes oder bedrucktes (Tarifnummer 27 f 2), den in dem Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431 ff.) aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Einfende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Josef Dubenitschek, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1851 zu Borowa, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1890),	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. J.
----	--------------------------------------	---	--	---	----------------------

